27. November 2017

Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement (Änderung)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,

gestützt auf

Art. 3 und 29 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 30. April 1997,

auf Antrag der Sicherheitskommission,

beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 7. Juli 1997 wird wie folgt geändert:

Unentgeltliche Bestattung

Art. 20 [1] Unverändert.

[2] Unentgeltliche Bestattungen werden in der Regel nur bewilligt, wenn das steuerpflichtige Einkommen eines jeden der engsten Angehörigen gem. Art. 22, Abs. 5, lit. a-c des Bestattungs- und Friedhofreglements weniger als Fr. 50'000.00 und das Bruttovermögen (vor Schulden und weiteren Abzügen) weniger als Fr. 25'000.00 beträgt. Massgebend ist die letzte rechtskräftige Veranlagung.

[3] Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen:
a einen einfachen Sarg inklusive Kremation,
b das Einsargen und Einkleiden,
c den Leichentransport innerhalb der Gemeinde oder von einem Spital oder Heim im Verwaltungskreis zur Aufbahrungshalle und zum Krematorium,
d die Überführung der Asche vom Krematorium zum Friedhof Zollikofen,
e die Aschenbeisetzung in das 1979 erstellte Gemeinschaftsgrab,
f die unumgänglichen administrativen Aufwendungen.

[4] Wünschen die Angehörigen andere Bestattungsarten als in Abs. 3 lit. e vorgesehen, fallen die Anspruchsvoraussetzungen für die unentgeltliche Bestattung dahin.

[5] Der Gemeinderat vereinbart mit den ortsansässigen oder regionalen Bestattungsunternehmen die Preise für die unentgeltliche Bestattung.

[6] Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Zollikofen,
27. November 2017

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel
Präsident

Stefan Sutter
Sekretär